Zuteilung von Roten Händlerkennzeichen nach § 41 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)[1)]

„Rote 06-Kennzeichen“

Nach § 41 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie mit einem Kurzzeitkennzeichen oder einem roten Kennzeichen versehen sind. Die Vorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge sowie Geeignetheit des Fahrers sind zu beachten (§ 58 Abs. 2 FZV).

Für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten **können** zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern zur wiederholten Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt befristet oder widerruflich.

Für jedes Fahrzeug sind die Fahrzeugdaten auf einer gesonderten Seite des Fahrzeugscheinheftes einzutragen. Diese Eintragungen sind vollständig und in dauerhafter Schrift vorzunehmen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
Darüber hinaus sind über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Fahrtenbücher für die Eintragungen sind im Handel erhältlich, aber auch zum Preis von 5,00 € in den Zulassungsstellen des Kreises Unna.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.
Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt ist oder nach Widerruf, sind die Kennzeichenschilder und ausgegebenen Fahrzeugscheinhefte der Zulassungsstelle unverzüglich zurück zu geben.
Bezüglich der Ausgestaltung und Anbringung der roten Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen des § 12 FZV entsprechend.

Folgende Dokumente sind dem Antrag auf Erteilung eines roten Kennzeichens beizufügen:

- Auszug aus dem Handelsregister (nur bei juristischen Personen wie z.B. GmbH, UG, AG, KG)
- Gewerbeanmeldung
- Pass/Personalausweis des Firmeninhabers bzw. der vertretungsberechtigten Person/en lt. Handelsregister
- Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) für „rote Kennzeichen“
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister: Den Auszug können Sie im Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen. Bitte geben Sie dazu als Verwendungszweck „§38 Abs. 1 GewO Vertrauensgewerbe“ an und lassen es an den gewerblichen Güterkraftverkehr des Kreises Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, senden.
- Führungszeugnis: Das Führungszeugnis können Sie ebenfalls im Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen. Bitte geben Sie dazu als Verwendungszweck „rote Dauerkennzeichen“ an und lassen es an den gewerblichen Gütekraftverkehr des Kreises Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, senden.
- Einzugsermächtigung für die Kfz.-Steuer (SEPA Lastschriftmandat)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ihrer Wohnsitz-/Betriebssitzgemeinde

<u>Hinweis:</u>
Bei fehlerhaften Aufzeichnungen wird die Zulassungsstelle prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Besitzers für das rote Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung noch gegeben ist. Bei mangelnder Zuverlässigkeit ist ein Widerruf der Zuteilung gem. § 49 VwVfG NRW möglich.

Des Weiteren handelt es sich bei Verstößen gegen die Vorschrift des § 41 FZV um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Mit Eingang des Antrages in der Zulassungsstelle entsteht eine Gebührenschuld, die auch im Falle einer Ablehnung zu bezahlen ist.

Kreisverwaltung Unna
SG. 36.1 – gewerblicher Güterkraftverkehr
Unna

telefonische Auskünfte:
Unna: 02303 / 27 – 4336
- 4436
- 4536
- 4636

Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens für die wiederkehrende Verwendung
- Dauerkennzeichen gem. § 41 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) –

Antragstellende bzw. Verantwortliche: Name, Vorname:
Geburtsdatum und Geburtsort:
Straße und Hausnummer der Wohnanschrift:
Postleitzahl und Ort der Wohnanschrift:
Telefon (Wohnanschrift)/Handy:

Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb

Name der im Handelsregister eingetragenen Firma oder der Gewerbebetreibenden:
Straße und Hausnummer der Betriebsstätte:
Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte:
Telefon der Betriebsstätte:

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens gem. § 41 FZV für die wiederkehrende Verwendung.

Die Kennzeichen benötige ich für:

Ich bestätige, dass die vorgelegten Papiere/Dokumente dem aktuellen Stand entsprechen und erkläre mich damit einverstanden, die aus dem Antrag entstandenen Gebühren zu zahlen. Unabhängig davon, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EU-Typgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung zu einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
2. 2. das Fahrzeug unbeschadet des § 42 ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.

Dies gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges. Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 2 ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Ein rotes Kennzeichen und ein besonderes Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde einem zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, einem zuverlässigen Kraftfahrzeugteilehersteller, einer zuverlässigen Kraftfahrzeugwerkstatt, einem zuverlässigen Kraftfahrzeughändler und durch die in der Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeien der Länder, der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „06“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1.

(3) Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist von der das Fahrzeug führenden Person eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind. Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, sowie die FahrzeugIdentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 3 sind von der das Fahrzeug führenden Person vor dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden. Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des roten Kennzeichenschilds ein Jahr lang nach Erstellung aufzubewahren und den zuständigen Personen jederzeit auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das rote Kennzeichenschild hat der Inhaber mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn

1. die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
2. der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.

(4) Das rote Kennzeichen und das besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde auch für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach den jeweils dafür anzuwendenden Straßenverkehrsvorschriften oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden an 1. Technischen Prüfstellen, 2. vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Diensten und 3. anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „05“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 5 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Zweck der Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen dieser Daten hat der Inhaber des roten Kennzeichens der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und des Fahrzeugscheinheftes unverzüglich mitzuteilen und dabei das Fahrzeugscheinheft vorzulegen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Ein rotes Kennzeichen ist nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Ein rotes Kennzeichen muss nicht fest angebracht sein. Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 vorliegen.

(7) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nicht anzuwenden.